



**Satzung der Fraktion  
der Alternative für Deutschland  
in der  
Bezirksverordnetenversammlung  
Marzahn-Hellersdorf**

**Stand vom  
4. Mai 2020**

4. Oktober 2016

**Satzung der**  
**Fraktion der Alternative für Deutschland**  
**in der**  
**Bezirksverordnetenversammlung Marzahn-Hellersdorf**

*Fassung gemäß Beschluss der konstituierenden Sitzung der Fraktion am 04.10.2016*

**§ 1 Name und Sitz der Fraktion**

- (1) Die Fraktion trägt den Namen „Fraktion der Alternative für Deutschland in der Bezirksverordnetenversammlung Marzahn-Hellersdorf“ – Kurzbezeichnung „AfD-Fraktion M-H“.
- (2) Die Fraktion hat ihren Sitz im alten Rathaus Marzahn, Helene-Weigel-Platz 8 in 12681 Berlin.

**§ 2 Mitgliedschaft in der Fraktion**

- (1) Die in die Bezirksverordnetenversammlung (künftig „BVV“) gemäß Bezirksliste der Alternative für Deutschland gewählten Bezirksverordneten bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion der AfD.
- (2) Andere Bezirksverordnete der BVV können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss der Fraktion vorliegt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme muss auf der Tagesordnung der Fraktionsversammlung angekündigt sein. Zwischen der Beratung des Antrages in der Fraktionsversammlung und der Abstimmung über den Antrag müssen mindestens 72 Stunden liegen.

**§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch

1. Ablauf der Wahlperiode,
2. Tod,
3. Mandatsniederlegung,
4. Austrittserklärung aus der Fraktion,
5. Ausschluss.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder der Fraktion sind zur Teilnahme an den Fraktionsversammlungen und Fraktionssitzungen verpflichtet und zur Mitwirkung an allen anderen Tätigkeiten der Fraktion angehalten. Zur Sicherung der Mitwirkung und für die Beurlaubung kann die Fraktion nähere Regelungen beschließen.

(3) Allen Mitgliedern stehen alle Informationen, Materialien, technische und organisatorische Mittel der Fraktion zur Verfügung.

## **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Der Ausschluss eines Fraktionsmitglieds ist nur aus wichtigen Gründen und auf Antrag des Fraktionsvorstandes oder mindestens eines Drittels der Fraktionsmitglieder zulässig.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. das Mitglied gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt
2. das Mitglied das Ansehen der Fraktion und/oder der Alternative für Deutschland schwer beschädigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss und die Abstimmung darüber müssen auf der Tagesordnung der Fraktionsversammlung in Textform angekündigt sein. Dem betroffenen Fraktionsmitglied ist ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zwischen Antragstellung in der Fraktionsversammlung und der Abstimmung über den Antrag müssen mindestens 72 Stunden liegen.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.

## **§ 6 Organe der Fraktion**

Die Organe der Fraktion sind:

1. Fraktionsversammlung,
2. Fraktionssitzung,
3. Fraktionsvorstand.

## **§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Fraktionsversammlung**

(1) Die Fraktionsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Fraktion und den auf Vorschlag der Fraktion gewählten Stadträten. Der oder die Stadträte haben dort Rede- aber kein Stimmrecht.

(1a) Der Fraktionsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Fraktionsversammlungen teil. Er kann von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, wenn das von einem Fraktionsmitglied beantragt wird.

(2) Die Fraktionsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Fraktion.

Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder des Fraktionsvorstandes;
2. die Entscheidung über Verträge mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Fraktion sowie über die Beendigung dieser Verträge;
3. die Wahl der Rechnungsprüfer;
4. Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Fraktionsmitgliedern;
5. die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Fraktion;
6. die Entlastung des Fraktionsvorstandes und des Fraktionsschatzmeisters;
7. die Auflösung der Fraktion;
8. die Verabschiedung und Änderung der Fraktionssatzung;
9. die Verabschiedung und Änderung weiterer Ordnungen der Fraktion.

## **§ 8 Durchführung der Fraktionsversammlung**

(1) Die Fraktionsversammlungen finden regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Terminierung soll in der vorausgehenden Fraktionssitzung, die Übersendung der Tagesordnung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(2) Eine Fraktionsversammlung findet auf Antrag eines Drittels der Fraktionsmitglieder statt oder wenn sie vom Fraktionsvorstand einberufen wird. Sie bedarf mindestens einer Ankündigungsfrist von einer Woche.

(3) Die Mitglieder der Fraktion sind zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Die Fraktionsversammlungen sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied kann in begründeten Fällen die Herstellung der Öffentlichkeit einer Fraktionsversammlung beantragen. Dabei ist klarzustellen, auf welche Tagesordnungspunkte und welchen Grad der Öffentlichkeit sich der Antrag bezieht. Tagesordnungspunkte, die Verträge mit Mitarbeitern der Fraktion betreffen, sind niemals öffentlich. Den Beschluss über die Öffentlichkeit der Fraktionsversammlung treffen die anwesenden Fraktionsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(5) Es wird ein Protokoll erstellt, das spätestens auf der nächsten Fraktionsversammlung beschlossen und nach Beschluss unverzüglich den Mitgliedern der Fraktion in Textform zugestellt wird.

## **§ 9 Fraktionssitzungen**

(1) Die politische Arbeit der Fraktion wird in Fraktionssitzungen beraten und gesteuert. Diese dienen der Vorbereitung und Auswertung von Ausschusssitzungen und Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und der Abstimmung von allen Maßnahmen und Entscheidungen in Umsetzung der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Fraktionssitzungen finden turnusmäßig in der Regel zweimal monatlich oder auf Veranlassung des Vorstandes statt.

(3) Die Fraktionssitzungen sind öffentlich. Jedes Mitglied kann in begründeten Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Dabei ist klarzustellen, auf welche Tagesordnungspunkte sich der Antrag bezieht. Den Beschluss über die Aufhebung der Öffentlichkeit der Fraktionssitzung treffen die anwesenden Fraktionsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(4) Es wird ein Protokoll erstellt, das spätestens auf der nächsten Fraktionssitzung beschlossen und nach Beschluss unverzüglich den Mitgliedern der Fraktion in Textform zugestellt wird.

### **§ 10 Anträge und Anfragen**

(1) Anträge und Anfragen, die von der Fraktion auf der Bezirksverordnetenversammlung eingebracht werden sollen, müssen von der Fraktionssitzung beraten und beschlossen werden.

(2) Die Reihenfolge der mündlichen Anfragen der Fraktion in der Fragestunde der Bezirksverordnetenversammlung wird von der Fraktionssitzung festgelegt. Diese Einteilung findet vor der Sitzung des Ältestenrates statt.

(3) Das Einbringen kleiner Anfragen richtet sich nach der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.

(4) Anträge und Anfragen der Fraktion werden vom Fraktionsvorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem fachlich zuständigen Fraktionsmitglied im Namen der Fraktion gezeichnet. Anträge und Anfragen einzelner Mitglieder regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.

(5) In Eilfällen können Anträge und Anfragen durch den Fraktionsvorstand beschlossen werden. Er hat die Zustimmung der Fraktion nachträglich einzuholen.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlordnung**

(1) Die Fraktionsversammlungen und Fraktionssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist.

(2) Weitere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

### **§ 12 Abstimmungsverhalten in der Bezirksverordnetenversammlung und Ausschusssitzungen, Redezeiten**



(1) Die Fraktionsmitglieder sind in der Wahrnehmung ihres Mandates nicht an Mehrheitsentscheidungen oder Weisungen gebunden.

(2) Sie sind aber gehalten

1. das der Wahlperiode zugrunde liegende Wahlprogramm der Alternative für Deutschland Berlin und des Bezirksverbands Marzahn-Hellersdorf,
  2. die Parteitagsbeschlüsse der Alternative für Deutschland, des Landesverbandes Berlin, und des Bezirksverbands Marzahn-Hellersdorf,
  3. die Mehrheitsmeinung der Fraktion,
- zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidung über die Verteilung der Redezeiten und die Sitzordnung in der BVV trifft die Fraktionsversammlung.

### **§ 13 Fraktionsvorstand**

(1) Der Fraktionsvorstand besteht aus dem Fraktionsvorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Fraktionsschatzmeister.

(1a) Der Fraktionsvorstand kann auf Beschluss der Fraktion um einen bis drei Beisitzer erweitert werden.

(2) Der Fraktionsvorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet jeweils mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl hat spätestens nach 15 Monaten zu erfolgen.

(3) Vorstandsmitglieder können von der Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Fraktionsmitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss auf einer Tagesordnung stehen, die mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Fraktionsversammlung in Textform bekannt zu geben ist.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat für die verbleibende Dauer seiner Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

(5) Der Fraktionsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Koordination der Arbeit der Fraktion,
2. Vorbereitung der Fraktionssitzungen, der Fraktionsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Sitzungen;
4. Terminplanung;
5. Geschäftsverteilung und Organisationsplan der Fraktionsgeschäftsstelle in Absprache mit den Beschäftigten;
6. Erarbeitung des Fraktionshaushaltsplanes zur Vorlage an die Fraktion.

- (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Fraktionsvorstandes wird von den Vorstandsmitgliedern selbst vorgenommen.
- (7) Sitzungstermine des Fraktionsvorstands werden allen Mitgliedern der Fraktion bekannt gegeben. Diese können an allen Sitzungen des Fraktionsvorstands teilnehmen.
- (8) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung vertritt ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender die Fraktion.

#### **§ 14 Der Fraktionsschatzmeister**

- (1) Der Fraktionsschatzmeister vertritt die Fraktion in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten im Innen- und Außenverhältnis. Insbesondere erstellt er den Haushaltsplan der Fraktion und berät den restlichen Fraktionsvorstand in Finanzangelegenheiten. Er erledigt die Kassen- und Bankgeschäfte sofern kein anderer damit beauftragt ist.
- (2) Der Fraktionsschatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Bei Widerspruch kann die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden, es sei denn, die Fraktion lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit ab und stellt den Fraktionsschatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden in der Fraktionsversammlung unmittelbar nach den Vorstandswahlen in offener Wahl für die nächste Legislaturperiode gewählt. Weiter Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

#### **§ 16 Haushaltsplan, Jahresrechnung, Verwendungsnachweis**

- (1) Der Fraktionsvorstand legt der Fraktionsversammlung bis zum 15. März jeden Jahres einen Entwurf für den Haushalt vor. Dieser muss sich in Einnahmen und Ausgaben, entsprechend den Bestimmungen zum Verwendungsnachweis und dem Muster des Landesrechnungshofs bzw. den Vorgaben des BVV-Vorstehers gliedern.
- (2) Die Fraktionsversammlung berät und verabschiedet den Haushaltsplan. Bei der laufenden Haushaltsführung eines Jahres sind die Etatansätze des von der Fraktionsversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes zu beachten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Fraktionsversammlung.
- (3) Für Ausgaben, die im Auftrag der Fraktion vorgenommen werden sollen, ist beim Fraktionsvorstand ein Finanzantrag in Textform vorzulegen. Überschreitet die Höhe des Antrags einen Betrag von 250,00 € muss er an die Fraktionsversammlung zum Beschluss überwiesen werden.

(4) Jedes Mitglied des Fraktionsvorstandes ist bis zu einem Betrag von 100,00 €, in der monatlichen Summe bis zu einem Betrag von 250,00 € allein Verfügungsberechtigt. Der Beschluss muss unverzüglich in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(5) Der Fraktionsvorstand erstellt über die Verwendung der Mittel des Vorjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Dieser ist mit den zugehörigen Unterlagen den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis erstellen die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht, der von ihnen und dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen und zusammen mit dem Verwendungsnachweis der Fraktionsversammlung vorzulegen ist.

(6) Die Fraktionsversammlung beschließt am Ende der Amtszeit des Vorstandes über die Entlastung des Fraktionsvorstandes und des Fraktionsschatzmeisters.

### **§ 17 Fraktionsgeschäftsstelle**

(1) Die Fraktionsgeschäftsstelle besteht aus den angestellten oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern der Fraktion. Die Fraktionsgeschäftsstelle ist für die Organisation der Fraktionsarbeit und die administrativen Aufgaben sowie die Durchführung der Sprechstunden zuständig.

(2) Die Beschäftigten sind an die Fraktionsbeschlüsse gebunden.

(3) Neu zu besetzende Stellen werden in der Regel parteiöffentlich ausgeschrieben.

(4) Weitere Regelungen können durch den Vorstand in Form von Arbeitsanweisungen zur Geschäftsordnung getroffen werden.

(5) Zur Koordination der Arbeit der Geschäftsstelle kann durch Beschluss der Fraktionsversammlung ein Leiter der Geschäftsstelle eingesetzt werden. Wenn kein Leiter eingesetzt wurde, werden dessen Aufgaben durch den Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter ausgeführt.

### **§ 18 Auflösung der Fraktion, Liquidation**

(1) Erlischt der Fraktionsstatus oder konstituiert sich nach Ende einer Wahlperiode nicht rechtzeitig eine Nachfolgefraktion (§ 13 FraktG analog), so gilt die Fraktion als aufgelöst.

(2) In diesem Fall findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Fraktionsvorstand. Soweit die erforderlichen Liquidatoren fehlen, werden sie vom Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung bestellt.





(4) Soweit nach Befriedigung der Gläubiger Mittel verbleiben, werden Abfindungszahlungen an die bei der Fraktion angestellten Beschäftigten geleistet. Danach verbliebene Vermögensgegenstände sind an das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf zurückzuführen, soweit sie aus öffentlichen Mitteln erworben wurden.

(5) Das verbleibende Vermögen der Fraktion, das nicht aus öffentlichen Mitteln stammt, ist auf die Alternative für Deutschland – Bezirksverband Marzahn-Hellersdorf zu übertragen.

(6) Die Daten und das Schriftgut der Fraktion fallen der Alternative für Deutschland – Bezirksverband Marzahn-Hellersdorf zu.

### **§ 19 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungsanträge werden auf Antrag des Fraktionsvorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der Fraktionsversammlung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Fraktionsversammlung gesetzt, müssen vorher in Textform auf der Einladung zur Sitzung der Fraktionsversammlung bekannt gegeben werden und bedürfen zur Annahme der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so tritt diejenige wirksame Bestimmung an ihre Stelle, die dem Gewollten rechtswirksam am nächsten kommt.

beschlossen am 04. Oktober 2016, 19:36 Uhr.